

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Ense, Ortsteil Niederense**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW S. 561) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 24.06.2008 für den Bereich der Gemeinde Ense folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am Sonntag vor Beginn des Schulbetriebes für das neue Schuljahr aus Anlass des „Sommerflohmarktes“ in Ense, Ortsteil Niederense, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.  
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Ense, Ortsteil Niederense vom 19.04.2006 tritt außer Kraft.